

# ANTI-DOPING ORDUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV), beschlossen vom Verbandstag des WLV am 14.04.2018 in Winnenden zuletzt geändert vom Verbandstag des WLV am 18.09.2022 in Bad Liebenzell

Anmerkung: Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen und diversen Geschlecht

### 1. Regelungsinhalt

- 1.1 Der WLV gibt sich aufgrund § 2, Punkt 1. seiner Satzung diese Anti-Doping Ordnung.
- 1.2 Der WLV übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des DLV und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA und der WA.
- 1.3 Der Vorstand ist gemäß der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser Anti-Doping Ordnung vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies ist auf der Homepage des WLV bekanntzugeben. Wegen Details kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

### 2. Anwendungsbereich

- 2.1 Diese Ordnung
  - a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im WLV; soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht stehen, darf nur der Rechtsausschuss des WLV angerufen werden.
  - b) gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im WLV Wettkämpfe durchgeführt werden,
  - c) findet Anwendung
    - auf alle Athleten, die Leichtathletik im Zuständigkeitsbereich des WLV ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des DLV fallen und
    - auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre,
  - d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.
- 2.2 Der WLV anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der WADA, der WA, der NADA, des DLV und des Landessportverbandes Baden-Württemberg e.V. (LSV). Er anerkennt
  - a) die Pflicht eines jeden Athleten und Athletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf [www.wadama.org](http://www.wadama.org),
  - b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des WLV regelgerecht durchgeführten Kontrollen,
  - c) die Bestimmungen über Darlegungs- und Beweislast, Beweismaß sowie Beweisregeln gem. Artikel 3 des NADA-Codes.

### 3. Verbot des Dopings

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- b) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- c) Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.

- d) Doping
  - ist mit den Grundwerten des Sports - insbesondere der Chancengleichheit - unvereinbar,
  - gefährdet die Gesundheit der Athleten und
  - zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

### 4. Verstöße gegen die Antidoping-Bestimmungen

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

### 5. Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung

- 5.1 Ein Wirkstoff oder eine Methode ist „verboten“, wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden“ der WADA als verboten beschrieben ist.
- 5.2 Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen der Artikel 4.4, 5 und 13.4 des NADA-Codes sowie des Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

### 6. Dopingkontrollen, Analyse von Proben

- 6.1 Der WLV kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.
- 6.2 Der Vorstand legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 5 bis 13 des NADA-Codes. Die Athleten unterliegen entsprechend dem Standard für Meldepflichten des NADA-Codes keiner Meldepflicht.
- 6.3 Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.
- 6.4 Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des Artikels 7 und 8 des NADA-Codes. Der Vorstand legt das analysierende Labor fest, dessen Auswahl unter den von der WADA akkreditierten oder anderweitig anerkannten Labors erfolgt.

### 7. Verpflichtung der Athleten

- 7.1 Mit der Beantragung des Startrechts haben sich Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten geschieht dies gegenüber dem DLV. Bei allen übrigen Athleten, bei denen der DLV keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem WLV. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
- 7.2 Die Athletenvereinbarung ist dieser Ordnung als Anlage 1 beifügt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des Spitzenfachverbandes ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (Anlage 2).

7.3 Der WLV stellt den Kaderathleten, soweit der DLV keine Verpflichtung übernommen hat, die in Nr. 1.2 genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Homepage und / oder in Papierform zur Verfügung. Er macht Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Homepage des WLV.

## 8. Ergebnismangement, Nachweis von Verstößen

8.1 Das Ergebnismangement erfolgt nach Artikel 7 des NADA-Codes.

8.2 Für das Ergebnismangement ist bei Trainingskontrollen und bei Wettkampfkontrollen der Vorstand zuständig, mit Ausnahme der Ersten Überprüfung die nach Artikel 7.2 des NADA-Codes der NADA obliegt.

## 9. Sanktionsverfahren, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung

9.1 Für die Bestrafung von Doping-Verstößen ist der Rechtsausschuss zuständig, der sich wie folgt zusammensetzt:

- dem Rechtsausschussvorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie
- zwei weiteren Rechtsausschussmitgliedern

9.2 Das Verfahren ist nach Artikel 10 des NADA-Codes durchzuführen. Ergänzend wird bestimmt:

- a) Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren, wenn dies beantragt oder einer entsprechenden Ankündigung des Entscheidungsorgans nicht schriftlich widersprochen wird. In diesem Fall ist eine angemessene Frist zum abschließenden schriftlichen Vorbringen bzw. zur einmaligen Erwidern zu setzen.
- b) Eine mündliche Verhandlung muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Beginn der Tätigkeit des Entscheidungsorgans oder des Eingangs eines Antrags stattfinden. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Bei Abwesenheit einer Partei kann ohne diese verhandelt werden. Den Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Parteien können sich auf ihre Kosten eines Beistandes bedienen.
- c) Die Entscheidung - auch wer die Kosten des Verfahrens von den Parteien ganz oder anteilig zu tragen hat, wird nach geheimer Beratung am Ende der letzten Verhandlung, spätestens in einem eigenen Termin binnen drei Tagen mit kurzer mündlicher Begründung bekannt gegeben.
- d) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beratung und Abstimmung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- e) Über den Gang der mündlichen Verhandlung ist ein Inhaltsprotokoll zu erstellen.
- f) Das Protokoll sowie die von allen Mitgliedern des Entscheidungsorgans unterzeichnete Entscheidung und - sofern die Parteien hierauf nicht verzichtet haben - die schriftliche Begründung sind binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe den Parteien zuzustellen.

9.3 Ferner gelten Artikel 11 bis 15 des NADA-Codes.

## 10. Strafen

10.1 Sanktionen gegen Einzelpersonen erfolgen gemäß Artikel 10 des NADA-Codes. Die Konsequenzen für Mannschaften ergeben sich aus den Regelungen des Artikels 11 des NADA-Codes.

10.2 Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:

- a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA-Codes.
- b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen.
- c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkämpfe oder einen bestimmten Zeitraum.
- d) Mannschaftsausschluss.
- e) Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer.
- f) Ausschluss aus dem Leistungskader.
- g) Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich.
- h) Geldstrafe von mindestens 100,00 €, höchstens 5.000,00 €. Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchssports des WLV.

## 11. Rechtsmittel

11.1 Entscheidungen auf Grund von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie Entscheidungen über Medizinische Ausnahme genehmigungen können nur vor dem Disziplinar ausschuss des DLV angefochten werden.

11.2 Dieser entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Er entscheidet, soweit nicht ein Rechtsmittel zugelassen ist, endgültig. Er ist auch zuständig für Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz.

11.3 Die Regelungen des Artikels 13 des NADA-Codes gelten entsprechend.

## 12. Kosten

Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der WLV.

## 13. Anti-Doping-Beauftragter

13.1 Der Vorstand des WLV beruft einen Anti-Doping-Beauftragten.

13.2 Dieser

- a) berät den Vorstand sowie den Aufsichtsrat, die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,
- b) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer,
- d) vertritt den WLV in Verfahren, in denen die Zuständigkeit anderen Institutionen (NADA, DLV oder Deutsches Sport-schiedsgericht) übertragen wurde.

## 14. Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

14.1 Das Leistungssportpersonal des WLV hat sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten

- a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen,
- b) noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
- c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
- d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

14.2 Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.